

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1952**

55 (8.7.1952)



# AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 55

KARLSRUHE, 8. JULI 1952

VerfNr 465 - 474

**I. Verwaltungsangelegenheiten**

- 465 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107); Einreihen der Kraftomnibusschaffner in die Tauglichkeitsgruppenliste
- 466 Umwandlung der Bp-Wachen Rottweil und Villingen in Bp-Außenposten

**I a. Sozialversicherungsangelegenheiten**

- 467 Unfallversicherung; hier: Berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung

**II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten**

- 468 Zahlung der Dienstbezüge im Lochkartenverfahren; Änderung des Hebelistenverfahrens und Vorlage der Besoldungsunterlagen

**I. Verwaltungsangelegenheiten**

- 465 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107); Einreihen der Kraftomnibusschaffner in die Tauglichkeitsgruppenliste  
5 Ps 100 Polu (ABl 55. 8. 7. 52.)

Verf ESA vom 21. 6. 1952 — 1.105 Polu —  
Die Tauglichkeitsvorschrift wird mit Zustimmung der HVB wie folgt geändert:

In Anhang II lautet Buchstabe p) des Abschnitts A I (Tauglichkeitsgruppe A) künftig:

p) Zugbegleitdienst (ausschließlich Fahrladedienst und Bahnbusbegleitdienst).

Damit ist klargestellt, daß Kraftomnibusschaffner, die nicht zum Kraftfahrdienst gehören und ausschließlich Aufgaben des Verkehrsdienstes erfüllen, zur Tauglichkeitsgruppe C gehören. Kraftomnibusschaffner, die auch im Zugbegleitdienst verwendet werden, müssen die Voraussetzungen der Tauglichkeitsgruppe A erfüllen.

In der Tauvo ist auf diese Verfügung hinzuweisen. Die vorstehende Änderung ist für das Berichtungsblatt 2 vorgemerkt.

- 466 Umwandlung der Bp-Wachen Rottweil und Villingen in Bp-Außenposten

Bp — Bp 1 Bpo (ABl 55. 8. 7. 52.)  
Mit Wirkung vom 15. 7. 1952 werden die beiden Bp-Wachen Villingen und Rottweil in Bp-Außenposten umgewandelt. Sie sind als Außenposten nicht mehr durchgehend besetzt. Die Fernsprechanchlüsse Rufnummer 319 bleiben bestehen.

Der Bp-Außenposten Villingen wird der Bp-Wache Radolfzell und der Bp-Außenposten Rottweil der Bp-Wache Tübingen unterstellt.

Eine Änderung der zugeteilten Strecken tritt beim Bp-Außenposten Rottweil nicht ein.

Vom Bp-Außenposten Villingen wird die Strecke St. Georgen ausschl bis Hausach der Bp-Wache Offenburg zugeteilt.

An den übrigen bisher der Bp-Wache Villingen zugeteilten Strecken ändert sich nichts.

**Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten**

- 467 Unfallversicherung; hier: Berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung 5 Ps 70 Uudg (ABl 55. 8. 7. 52.)

In der ABlVerf 208/1948 ist folgende Änderung handschriftlich durchzuführen:

Unter A „Verzeichnis der Durchgangsarztbezirke im berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren“

Seite 99 unter Tübingen  
streichen: Dr. W. Fular, ersetzen durch: Dozent Dr. Niedner.

**II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten**

- 468 Zahlung der Dienstbezüge im Lochkartenverfahren; Änderung des Hebelistenverfahrens und Vorlage der Besoldungsunterlagen 10 Hk 22 Krog (ABl 55. 8. 7. 52.)

**I. Änderung des Hebelistenverfahrens**

Die Dienstbezüge der planmäßigen und außerplan-

**III. Betrieb und Fahrplan**

- 469 Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt II RIC, DV 401
- 470 Briefbeutelzählung
- 471 Einstellen von Güterwagen amerikanischer Bauart
- 472 Militärpost für Besatzung
- 473 Reisezugfahrplan

**IV. Verkehr**

- 474 Besatzungspersonenverkehr; hier: Einführung neuer Militärfahrkarten

**VIII. Nachrichten**

Offene Dienstposten

mäßigen Beamten sowie der Beamten im Vorbereitungsdienst werden künftig von der Hauptkasse Karlsruhe berechnet und gezahlt und zwar:

ab 1. September 1952 alle bisher von der Bahnhofskasse Weil/Rhein besoldeten Beamten,

ab 1. Oktober 1952 alle anderen von den badischen Bahnhofskassen besoldeten Beamten. Für die von den württembergischen Bahnhofskassen, von der Bahnhofskasse Lindau und von den Werkkassen besoldeten Beamten bleibt es vorerst bei dem bisherigen Verfahren.

Die Hauptkasse wird dadurch Hebestelle im Sinne des Anhangs IV der RV. I (Bestimmungen über Hebelisteneinnahmen) — DV 272 Anh IV —. Folgende Vergütungen und Entgelte werden künftig u a mit Hebelisten durch die Hauptkasse eingezogen:

- Vergütung für Strom, Gas, Wärme, Wasser,
- Heizkosten und Warmwasservergütungen,
- Kostenbeiträge für nichtdienstliche Benutzung von Postfernsprechern,
- Wohnungsvergütungen,
- Schadenersatzbeträge und Geldbußen.

Die neue ablochkfähige Hebeliste ist — abweichend von den bisherigen Bestimmungen — für alle Einnahmearten zu verwenden. Für die Abzüge der Kleiderkasse, des Eisenbahnsparvereins, der Krankenversorgung, für die Beitragserhebungen der sozialen Versicherungen (BBKK und BVA Abt A) und für Abtretungen und Pfändungen gelten Sonderbestimmungen.

**1. Aufgaben der geschäftsführenden Stellen**

- Die geschäftsführenden Stellen, die nach § 4 Abs 2 der DV 272 Anh IV die Stammnachweise führen, bestellen schriftlich den Bedarf an neuen Hebelisten (Vordruck Nr 202 21) getrennt nach Titeln und Einlagebogen beim Drucksachenlager der ED Karlsruhe und legen sie sofort an. Wie die neue Hebeliste anzulegen und zu führen ist, ergibt sich aus den Bemerkungen, die auf dem Titelbogen abgedruckt sind. Die Hebelisten für Wohnungsvergütungen sind getrennt nach Dienst- und Mietwohnungen anzulegen.
- Im Kopf jeder Hebeliste ist bei Eisenbahndirektion der Stempel „Karlsruhe“ anzubringen; ferner sind die geschäftsführende Stelle, das Geschäftsjahr (1952) und die Art der Einnahme mit Einnahmetitel, Ziffer und Unterziffer sowie der Umsatzsteuervermerk anzugeben. Über diesem Vermerk sind die Worte „Versorgungsberechtigte“ und „Zusatzrentenempfänger“ deutlich zu durchstreichen.
- Die Hebelisten für die planmäßigen Beamten sind für jedes Geschäftsjahr, für jede Einnahmeart sowie für jeden Buchhalter getrennt anzulegen. Die Zahlungspflichtigen sind streng nach der Buchstabenfolge aufzuführen, wobei die Buchstaben J hinter I und Sch, Sp und St hinter S einzuordnen sind; Umlaute ä, ö und ü sind unter ae, oe und ue einzuordnen. Bei gleichlautenden Familiennamen ist die Buchstabenfolge des Vornamens maßgebend; bei mehreren gleichlautenden Familien- und Vornamen ist der ältere Beamte zuerst aufzuführen.



Die Aufteilung der Buchstaben auf die einzelnen Buchhalter bei der Hauptkasse ist aus der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Buchhalter 1 =	Buchstabe A—D
" 2 =	" E—Hei
" 3 =	" Hek—Kru
" 4 =	" Ku—P
" 5 =	" Q—Schwae
" 6 =	" Schwai—Z

Für die **ap-Beamten** und die **Beamten im Vorbereitungsdienst** sind je eine Hebeliste für jede Einnahmeart nach der Buchstabenfolge der Zahlungspflichtigen zu führen — Buchhalter 7.

Im Laufe des Jahres hinzukommende Zahlungspflichtige sind am Schluß nachzutragen; es ist deshalb in den Hebelisten am Schluß entsprechender Raum freizulassen (Ziff 3 der Bemerkungen auf dem Titelbogen).

- d) Die geschäftsführende Stelle setzt künftig als Wasser-, Gas-, Strom- und Wärmeentgelte nicht mehr den spitzen Monatsbetrag, sondern nur noch den monatlichen Durchschnittsbetrag (Pauschalbetrag) ein. Die Wirtschaftlichkeit der zentralen Abrechnung hängt wesentlich von der weitgehendsten Pauschalierung der zu erhebenden Beträge ab. Der Durchschnittsbetrag ist aus dem Verbrauch der letzten zwölf Monate zu errechnen und als Soll für den Monat zu übernehmen, von dem ab die Zahlung der Besoldungen durch die Hauptkasse erfolgt. Zuwenig oder zuviel einbehaltene Beträge werden erst am Jahresschluß ausgeglichen. Der spitze Betrag darf **nur in Ausnahmefällen** eingetragen werden, z B bei Wohngemeinschaften — mehrere Abnehmer auf einem Zähler — oder wenn ein Zahlungspflichtiger neu hinzukommt und daher noch kein Jahresbetrag vorliegt, sowie bei Wegfall eines Zahlungspflichtigen. Für jeden Zahlungspflichtigen darf in der Monatsspalte nur **ein** Betrag, entweder in schwarz oder in rot eingesetzt werden (Ziff 11 der Bemerkungen auf der Hebeliste). Die Hebelisten sind von den geschäftsführenden Stellen und nicht von den Dienststellen anzulegen und zu führen (RV I Anh IV § 4 Abs 2).
- e) Die Einträge in die Hebelisten sind mit Tinte zu fertigen.

Zu den einzelnen Spalten wird bemerkt:

**Spalte 2:** Die Stammmachweis Nr ist der Spalte 1 des Stammmachweises zu entnehmen.

**Spalte 4:** Familienname, Vorname und Amtsbezeichnung sind mit Blockschrift einzutragen und dabei auf die genaue Schreibweise der Namen besonders zu achten.

**Spalte 6:** Die Nr des Buchhalters ist aus der Aufstellung unter Ziff 1 c dieser Verfügung zu ersehen.

**Spalte 7:** Hier ist für alle zahlungspflichtigen Beamten die Zahl „6“ einzutragen.

**Spalte 9:** Beispiel zu Ziff 6 der Bemerkungen auf dem Titelbogen: für den Bahnhof Haltingen ist statt 14 424 nur 1 424 und für das Bw Haltingen statt 64 504 nur 6 504 einzutragen.

- f) Auf jeder Hebelistenseite ist an der vorgesehenen Stelle das **Soll** anzugeben. Umfaßt die Hebeliste mehrere Seiten, so ist am Schluß jeder Hebeliste das **Gesamt-soll** durch Zusammenstellung der Seitenzahlen zu bilden.

Jede Hebeliste ist **festzustellen**. Der Feststellungsvermerk ist unter den Gesamtsollbetrag anzubringen.

## 2. Aufgaben der Bahnhofskassen

- a) Die Beträge zur Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung A (BVA Abt A) und zur Bundesbahn-Betriebskrankenkasse (BBKK) werden durch **Beitragskarten** einbehalten.

Für die Beiträge zur BVA Abt A ist der Vordruck 202 18 und für die Beiträge zur BBKK der Vordruck 202 19 zu verwenden.

Abtretungen und Pfändungen werden durch **Hebekarten** — Vordruck 202 20 — einbehalten. Die Bahnhofskassen bestellen ihren Bedarf an Vordrucken sofort schriftlich beim Drucksachenlager der ED Karlsruhe und legen die Karten mit Schreibmaschine oder in Blockschrift für die von ihnen besoldeten Beamten an und übersenden sie

der Hauptkasse. In der Monats- und Erhebungsspalte ist von der Bahnhofskasse Weil/Rhein der für Monat September 1952 und von den übrigen badischen Bahnhofskassen der für Monat Oktober 1952 einzuhebende Betrag einzutragen. In den Beitragskarten für die sozialen Versicherungen sind in Spalte 6 die für September bzw Oktober 1952 zu zahlenden Gesamtbezüge anzugeben. Die bei den Bahnhofskassen vorliegenden Einziehungsanweisungen, Erhebungsaufträge für Abtretungen und Pfändungen und etwa sonstige Unterlagen sind den Beitrags- oder Hebekarten beizufügen.

## 3. Schlußbestimmungen

- a) Soweit noch andere, hier nicht genannte Abzüge auf Grund von Kassenaufträgen über laufende Einnahmen, Einzelanweisungen u dgl (z B Kassenfehlbeträge, Darlehen für Wohnungsbeschaffung, Verwahrgelder u a) nach der Übernahme der zentralen Abrechnung durch die Hauptkasse eingehoben werden sollen, sind diese **auf einem besonderen Bogen** in einfacher Form mit folgenden Angaben der Hauptkasse — Geschäftsgruppe Besoldung und Versorgung — zu melden:

Empfänger Nummer (soweit dort bekannt),  
 Familienname und Vorname,  
 Dienstbezeichnung,  
 Dienststelle,  
 Art des Abzuges,  
 auftraggebende Stelle,  
 Besonderheiten.

- b) Die **Einnahmeanweisungen der Ämter** nach § 4 (2) Anhang IV der RV I fallen mit dem Zeitpunkt der Übernahme der zentralen Abrechnung der Besoldungen durch die Hauptkasse für die durch Hebelisten von den Dienstbezügen einzubehaltenen Einnahmen weg. An ihre Stelle treten summarische Einnahmeanweisungen der ED.

- c) Die neu angelegten Hebelisten (Beitragskarten, Hebekarten) sind erstmalig für die Besoldungsempfänger der Bahnhofskasse Weil/Rhein **bis spätestens 28. Juli 1952**, für die Besoldungsempfänger der übrigen badischen Bahnhofskassen **bis spätestens 2. August 1952** eingeschrieben an die Hauptkasse — Geschäftsgruppe Besoldung und Versorgung — einzusenden. Die Termine sind unbedingt einzuhalten, da sonst die Umstellung auf das Lochkartenverfahren zu dem vorgesehenen Zeitpunkt gefährdet ist. Für die spätere Vorlage sind die auf der Vorderseite der Hebeliste vermerkten Termine maßgebend. Die Hebelisten müssen **spätestens** am 8. j M der Hauptkasse vorliegen.

Alle beteiligten Stellen beginnen sofort mit den Vorarbeiten, vor allem sind schon jetzt die Pauschbeträge sorgfältig zu errechnen und die Buchstabenfolge vorzubereiten.

Diese Verfügung betrifft **nur** das Hebelistenverfahren für die Bezüge der Besoldungsempfänger; für das Hebelistenverfahren der Versorgungsbezüge, der Renten, der Barzahler und der Betriebsfremden gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Fernmündliche Anfragen sind an die Hauptkasse Ruf 1011 zu richten.

## II. Vorlage der Besoldungsunterlagen

Sämtliche Besoldungsunterlagen (Besoldungsblätter, Lohnabzugsnachweise, Forderungsnachweise, Änderungsmittlungen, Berechnungsbogen über Anstellungsvergütungen usw) sind der Hauptkasse — Geschäftsgruppe Besoldung und Versorgung — sobald sie entbehrlich sind, von der Bahnhofskasse Weil/Rhein **spätestens zum 20. Juli 1952**, von den übrigen badischen Bahnhofskassen **spätestens zum 15. August 1952** eingeschrieben zu übersenden. Mit der Fertigstellung des letzten Zahltags ist früher wie üblich zu beginnen.

Die Besoldungsunterlagen sind auf der 1. Seite oben rechts mit den Empfänger Nummern, die den Bahnhofskassen rechtzeitig bekannt gegeben werden, zu versehen und sorgfältig nach Empfänger Nummern zu ordnen.

Die Hauptkasse kann die großen Schwierigkeiten bei der Umstellung der Besoldungen auf das Lochkartenverfahren nur bewältigen, wenn die Bahnhofskassen alle Anordnungen streng befolgen.

Frist!

Frist!

Frist!

Frist!



### III. Betrieb und Fahrplan

#### 469 Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt II RIC, DV 401

33 Bfp 15 Bip (ABl 55. 8. 7. 52.)

ABlVerf 1031/1951

Trotz unserer ABlVerf 1031/1951 werden die Bahnhofnachweise immer noch nicht ordnungsgemäß an das Hauptwagenamt — Personenwagenabteilung — Frankfurt/M Süd vorgelegt. Die Bestimmungen vorstehender ABlVerf werden deshalb in Erinnerung gebracht mit der Erläuterung zu § 5 II 1 c, daß auch die in den Rangierbahnhöfen eingehenden Wagen zu erfassen sind. Personal erneut unterweisen.

#### 470 Briefbeutelzählung

33 Bfp 16 Gpsb (ABl 55. 8. 7. 52.)

Die durch Eisenbahnpersonal in Zügen und Omnibussen der Bundesbahn beförderten Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete werden in der Zeit vom 14. bis einschl. 27. Juli 1952 gezählt. Da das Ergebnis der Zählung als Grundlage zur Festsetzung der von der Deutschen Bundespost an die Deutsche Bundesbahn zu zahlenden Vergütung für den Zeitabschnitt vom 1. Mai bis 30. September 1952 dient, sind die beförderten Briefbeutel genau zu ermitteln.

Die Briefbeutelverzeichnisse werden vom ausfertigen Postamt dem Zugbegleitbeamten bzw. Omnibusfahrer in doppelter Ausfertigung übergeben. Beide Verzeichnisse begleiten die Sendungen bis zu dem Bahnhof, auf dem der letzte Briefbeutel abgegeben wird. Auf diesem Bahnhof ist eine Ausfertigung dem Boten der Postanstalt entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Bahnhofs zu übergeben, während die zweite Ausfertigung an den Bahnhof abzugeben ist. Beide Verzeichnisse müssen miteinander übereinstimmen und sämtliche beförderten Briefbeutel enthalten. Fehlende Verzeichnisse sind bei den zuständigen Postämtern nachzufordern. Für jeden Zug ist ein besonderes Verzeichnis auszustellen.

Der Empfangsbahnhof fertigt für jeden Zug nach den Verzeichnissen eine besondere Übersicht. Vordrucke sind beim zuständigen Betriebsamt anzuverlangen. Die Übersichten sind mit den zugehörigen Verzeichnissen sofort nach Schluß der Zählung dem Betriebsamt vorzulegen. Das Betriebsamt fertigt über die vorhandenen Übersichten für jede Abrechnungs-ED, die links am Kopfe jedes Briefbeutelverzeichnisses vermerkt ist, eine Zusammenstellung und sendet diese an die betr. Abrechnungsdirektion, für den Bezirk der Eisenbahndirektion Karlsruhe an das Betriebsbüro (Arbeitsrate Bfp 16).

Das Personal ist eingehend zu unterweisen. Die Dienstvorsteher, Aufsichtsbeamten und Zugrevisoren überwachen die ordnungsgemäße Durchführung.

#### 471 Einstellen von Güterwagen amerikanischer Bauart

31 B 7 Bavf (ABl 55. 8. 7. 52.)

(Verf des EZA Minden vom 27. 6. 1952 — 31 Bktr 1 Bavf —)

Um irriger Auffassung vorzubeugen, weisen wir auf folgendes hin:

Die Güterwagen amerikanischer Bauart haben schnellwirkende einlösigige Bremse, sind aber verhältnismäßig schwach abgebremst, so daß sie den Verlauf der Bremsung in einem langen Zug nicht wesentlich stören. Sie dürfen deshalb nach FV § 92 (4) 2 in beliebiger Zahl in Güterzüge der Bremsart II eingestellt werden. Das gilt auch für den Fall, daß nur oder fast nur Güterwagen amerikanischer Bauart im Zuge laufen. Ein solcher Zug ist der Beschränkung in der Stärke nach FV § 92 (5) nicht unterworfen.

#### 472 Militärpost für Besatzung

33 Bfp 15 Bb Bes (ABl 55. 8. 7. 52.)

Vorgang: ABlVerf 314/1952

Infolge eingetretener Änderungen in den franz Militärpostumläufen geben wir das Verzeichnis der für die franz Militärpost vorzuhaltenden Gepäck- oder Postwagen oder Abteile nach dem Stande vom 1. 7. 1952 bekannt. Das mit ABlVerf 314/1952 bekanntgegebene Verzeichnis ist dadurch hinfällig.

Zug Nr	Es sind zu führen	von	Laufweg bis	Bemerkungen
D 170	1 Post 4	(Paris) Kehl	Offenburg	
D 170	"	Kehl	Lindau	
D 161	"	Lindau	Kehl	
D 161	"	Offenburg	Kehl (Paris)	
D 753	1 Pw 4 ü	Offenburg	Koblenz	
D 754	"	Koblenz	Offenburg	
D 753	1/4 Pw	Koblenz	Bad Godesberg	Di-Sa
D 73	1 Abt 3. Kl	Offenburg	Rastatt	im Uml 1041
D 73	"	Frankfurt/M	Marburg	
D 270	1/4 Pw	Rastatt	Offenburg	
E 595	"	Offenburg	Rastatt	
E 533	"	Müllheim	Offenburg	
E 534	"	Offenburg	Müllheim	
E 141/				
S 847	"	Müllheim	Offenburg	
S 854/				
P 1160	"	Offenburg	Müllheim	
P 1074	"	Rastatt	Offenburg	w
P 2084	"	Rastatt	Offenburg	s
P 3878	1 Abt 3. Kl	Freudenstadt	Hausach	
P 3845	"	Hausach	Freudenstadt	
P 3423	"	Immendingen	Sigmaringen	
P 3420	"	Sigmaringen	Immendingen	
P 1444	1/4 Pw	Radolfzell	Konstanz	

Die Beschwerden der franz Militärpost über mangelhafte Abteilreservierungen lassen nicht nach. Das Personal ist deshalb erneut eingehend zu unterweisen. Bw sorgen für einwandfreie Beschilderung.

#### 473 Reisezugfahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABl 55. 8. 7. 52.)

Vom 7. 7. 1952 an werden die Fahrpläne folgender Reisezüge geändert:

E 136:		E 571:	
Radolfzell	9.08/12	Mimmenhausen-	
Ludwigshafen (B)	9.26 <sup>5</sup> /27	Neufrach	9.49/55 <sup>5</sup>
Überlingen	9.37/38	Oberuhldingen-	
Oberuhldingen-		Mühlhofen	10.01/02
Mühlhofen	9.47/47 <sup>5</sup>	Überlingen	10.11/12
Mimmenhausen-		Ludwigshafen (B)	10.21 <sup>7</sup> /22 <sup>5</sup>
Neufrach	9.54/55	Radolfzell	10.38 <sup>5</sup>
Markdorf	10.04/05		
Friedrichshafen			
Stadt	10.16/29		
und weiter im alten Plan.			
Pto 3622:		Et 554:	
Überlingen	8.53	Espasingen +	10.22 <sup>7</sup> /27
Süßenmühle	8.56 <sup>5</sup> /57	Ludwigshafen (B)	10.30/30 <sup>5</sup>
Sipplingen	9.00/00 <sup>5</sup>	Überlingen	10.40/41
Ludwigshafen (B)	9.05/06		
Espasingen	9.09 <sup>5</sup> /10		
Stahringen	9.16 <sup>5</sup> /17		
Radolfzell	9.25		

D 513:		P 3488:	
Friedrichshafen-		Laupheim West	11.32
Stadt	10.06/20	Laupheim	11.36
Ravensburg	10.35 <sup>5</sup> /36 <sup>5</sup>		
Aulendorf	10.56/57		
Biberach/Riß	11.16/17		
Laupheim West	11.29/30		
Ulm Hbf	11.50		

Personal unterweisen, Verkehrsinteressenten verständigen.

### IV. Verkehr

#### 474 Besatzungspersonenverkehr; hier: Einführung neuer Militärfahrkarten 9 Vt 7 Tmp (ABl 55. 8. 7. 52.)

Vorgang: ABlVerf 458/1952

In der Bezugsverfügung sowie im EVBI 300/22/52 ist die Einführung neuer Militärfahrkarten zum 16. Juli 1952 bekannt gegeben worden. Von diesem Zeitpunkt an werden ausgegeben:

- Militärfahrkarten für die 1., 2. und 3. Wagenklasse für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt mit Fahrpreisberechnung nach der neuen „Preistafel für Militärfahrkarten“ vom 16. Juli 1952, herausgegeben von der ED Stuttgart,
- Militärfahrkarten zu ermäßigten Preisen für die 1., 2. und 3. Wagenklasse für einfache Fahrt und für Hin-



und Rückfahrt mit Fahrpreisberechnung nach der von der ED Trier herausgegebenen „Preistafel für ermäßigte Militärfahrkarten“, gültig vom 16. Juli 1952 an. Diese Karten tragen den Aufdruck „Ermäßigung/Réduction“.

**Zu a):** Militärfahrkarten zu den normalen Militärfahrpreisen erhalten Personen, die die Uniform einer der Besatzungsmächte tragen, ohne weiteres, die übrigen Berechtigten französischer Staatsangehörigkeit nur gegen Vorlage einer CARTE D'IDENTITE (MFA-Karte) nach Anlage 8 der Franz AV I. An Angehörige der amerikanischen und britischen Besatzungsmacht werden sie nach den Bestimmungen der US-AV I bzw der Brit AV ausgegeben.

**Zu b):** Militärfahrkarten zu den ermäßigten Militärfahrpreisen erhalten im Bereich der französischen Besatzungszone und nur bei einigen Fka der amerikanischen und britischen Besatzungszone mit französischer Garnison, französische Besatzungsangehörige gegen Vorlage einer Ausweiskarte der SNCF (Carte de circulation) nach Anlage 8 a der Franz AV I oder gegen Vorlage einer Ausweiskarte („Modele 5 — Extrait du Livret Individuel“ — nach Anlage 8 b der Franz AV I. Die neuen Ausweise — Anlage 8 a und 8 b der Franz AV I — werden in Kürze im E-Vbl besonders bekanntgegeben.

Alle Bfe und Fka fordern unter Beachtung der Richtlinien gemäß ABIVerf 458/52 sofort neue Militärfahrkarten an und zwar **getrennt nach Militärfahrkarten zu den normalen und ermäßigten Preisen**, da auch die bisherigen Militärfahrkarten entgegen ABIVerf 458/52 am 16. 7. 1952 vom Verkauf zurückzuziehen sind. (Vgl Ziff 4 der Ergänzenden Anordnung.)

**Hierzu wird ergänzend angeordnet:**

1. Die Bedarfslisten sind unmittelbar der Fahrkartenverwaltung vorzulegen. Soweit fertigggedruckte Militärfahrkarten aufgelegt werden sollen — nur wenn ein dringendes Bedürfnis hierfür besteht — und die neuen Preistafeln noch nicht eingegangen sind, sind die Preisspalten in den Bedarfslisten nicht auszufüllen. In diesen Fällen wird der Preis von der Fahrkartenverwaltung eingetragen.

Bfe, die bereits Militärfahrkarten zu den normalen Militärfahrpreisen angefordert haben, fordern Militärfahrkarten zu den ermäßigten Militärfahrpreisen nach.

2. Die neuen Preistafeln für Militärfahrkarten gehen den Dienststellen — auch den Bfen mit Zub — ohne Anforderung zu. Mehrbedarf ist beim Tarifbüro anzufordern. Die Zugbegleiter werden nur mit der Stuttgarter Preistafel für normale Militärfahrkarten ausgerüstet; ermäßigte Militärfahrkarten werden von ihnen nicht verkauft.

Die seitherige Preistafel für Militärfahrkarten vom 1. November 1950 (gelbes Papier) ist am 16. Juli 1952 wegzulegen.

3. Für die Zeit vom 1. bis 15. Juli und vom 16. bis 31. Juli 1952 ist über den Verkauf von Militärfahrkarten je getrennte Rechnung zu legen (vgl Abs 5). Das Rechnungswerk der ersten Julihälfte ist zum 20. Juli an die VK I in Ludwigshafen-Mundenheim einzusenden, auch wenn nichts verkauft worden ist.

4. Die bisherigen Militärfahrkarten sind am 16. 7. 1952 vom Verkauf zurückzuziehen und an die VK I in Ludwigshafen-Mundenheim abzuliefern. § 3 der PAV ist hierbei zu beachten.

5. Über den Verkauf der neuen Militärfahrkarten ist wie für einen besonderen Verkehr **monatlich** Rechnung zu legen. Die Karten sind in einem besonderen Fahrkartenbuch und Blankokartenbuch für „Militär“ nachzuweisen, wobei je besondere Abschnitte für Karten zu den normalen und zu den ermäßigten Militärfahrkarten zu bilden sind. Wenn fertigggedruckte Militärfahrkarten nicht verkauft wurden, dient das Blankokartenbuch allein zur Rechnungslegung.

6. Die Einnahmen aus den neuen Militärfahrkarten stellen die Vergütung der Eisenbahn für die Beförderungsleistungen dar. Die Karten gelten deshalb nur in Zügen des öffentlichen Verkehrs, auch in den darin mitgeführten Besatzungswagen und -Abteilen. Zuschläge für Eil- und Schnellzüge werden nicht erhoben. Dagegen wird bei Benutzung von Fernschnellzügen (F und Ft) — auch bei Benutzung dieser Züge mit ermäßigten Militärfahrkarten — der volle Fernschnellzugzuschlag (2.00 DM auf alle Entfernungen) erhoben. Für Kinder von 4 bis 10 Jahren ist der halbe Militärfahrpreis — ggf auch der halbe Fernschnellzugzuschlag — zu zahlen.

7. Militärfahrkarten für einfache Fahrt gelten 4 Tage, Doppelkarten zur Hinfahrt 4 Tage, zur Rückfahrt einen Monat. Fahrtunterbrechung ist bei einfachen Fahrkarten einmal, bei Doppelkarten bei der Hinfahrt zweimal, bei der Rückfahrt viermal gestattet.

8. In den Zügen des öffentlichen Verkehrs sind Militärfahrkarten zu den normalen Militärfahrpreisen — also **nicht** die ermäßigten Militärfahrkarten — auszugeben. Hierfür sind vom 16. 7. 1952 an die Schaffnerblankokarten des öffentlichen Verkehrs zu verwenden, die mit dem handschriftlichen Vermerk „Militär“ zu versehen sind. Die bisherigen Militärfahrkarten für den Verkauf in den Zügen sind am 16. 7. 1952 zurückzuziehen und an die VK I in Ludwigshafen-Mundenheim unter Beachtung der Bestimmungen in § 3 PAV abzuliefern.

9. Übergang in eine höhere Wagenklasse ist nur mit Militärfahrkarten zu den normalen Militärfahrpreisen — nicht mit den Militärfahrkarten zu ermäßigten Preisen — gestattet. Beim Übergang von 3. Klasse in 2. Klasse sowie von 2. Klasse in 1. Klasse ist je der Militärfahrpreis 3. Klasse, beim Übergang von 3. Klasse in 1. Klasse der doppelte Militärfahrpreis 3. Klasse zu erheben. Beim Lösen der Übergangskarte am Fahrkartenschalter ist hierzu die Blanko-Militärfahrkarte 3. Klasse zu verwenden, die den Vermerk „Übergang in . . . Klasse“ erhält. Im Zuge ist die Schaffnerblankokarte mit dem Vermerk „Militär“ zu versehen.

10. Die neuen Militärfahrkarten gelten ab 16. Juli 1952 auch im Verkehr von Deutschland (Bundesgebiet) nach Frankreich.

Im übrigen werden die Neuerungen im E-Vbl und in einer Neuausgabe des Verkehrs-Merkblattes für Bahnsteigschaffner und Zugbegleiter über den Besatzungspersonenverkehr und im Merkblatt für die Abfertigung von Mitgliedern der franz. Streitkräfte sowie deren Familienangehörigen, Reisegepäck und Hunden im Verkehr von Deutschland (Bundesgebiet) nach Frankreich bekanntgegeben.

Alle beteiligte Bedienstete, besonders die Zugbegleiter, sind sofort eingehend zu unterweisen.

Frist!

## VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 55. 8. 7. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
B 8-Rate — Wachenleiter der Bp-Wache Freiburg (Brsg) — — 3 H P 42 —	sofort	—	18.7.1952	
Rottenmeisterposten bei der Bm Oberndorf (Neckar) — 4 H P 49 —	sofort	—	20.7.1952	
Bahnagentur Aach-Linz (EVA Konzanz) — 2 P 73 —	15.7.1952	4 Zimmer und Zubehör, sofort beziehbare; 280 qm Garten und 4 a Acker (Pachtland)	sofort	Personen- und Güterverkehr mit Wagenladungen. Vergütung ca. 400.— DM monatlich einschl Familienbeihilfe

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe